Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2590

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen
(18. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

- Nr. 2388 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Winkelheide

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 24. September 1951

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen

Lücke	**Winkelheide**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Aufbringung und Verwendung der Kohlenabgabe

§ 1

Kohlenabgabe

(1) Zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erhebt der Bund eine Abgabe von den Kohlenbergbauunternehmen.

(2) Die Abgabe beträgt für jede von den Kohlenbergbauunternehmen abgesetzte Tonne Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Pechkohle zwei Deutsche Mark und für jede abgesetzte Tonne Braunkohlenbriketts eine Deutsche Mark. Die Überlassung von Deputatkohle, Lieferungen der Kohlenbergbauunternehmen untereinander und der Absatz der in das Bundesgebiet eingeführten Kohle unterliegen nicht der Abgabe.

(3) Soweit die Kohlenbergbauunternehmen sich für den Absatz der Kohle einer Kohlenverkaufsorganisation bedienen, hat diese die Abgabe für die Kohlenbergbauunternehmen abzuführen.

(4) Die Abgabe wird für die im Inland abgesetzte Kohle durch einen Zuschlag zu dem Preis aufgebracht. Der Zuschlag darf bei der Berechnung von Handelsnutzen, Verdienstspannen und sonstigen Zuschlägen nicht berücksichtigt werden. Bei dem Verkauf durch die Kohlenbergbauunternehmen, im Kohlengroßhandel und im Kohleneinzelhandel darf das Entgelt nicht höher sein als der gesetzlich zulässige Preis zuzüglich des Betrages der Abgabe. Der Zuschlag ist in jeder Rechnung neben dem Preis gesondert anzugeben.

(5) Der Zuschlag ist kein der Umsatzsteuer unterliegender Teil des vereinnahmten Entgelts im Sinne des § 5 des Umsatzsteuergesetzes.

§ 2

Verwendung des Aufkommens aus der Abgabe

(1) Die durch die Abgabe aufkommenden Mittel sind als Treuhandvermögen des Bundes in vollem Umfange zur zusätzlichen Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau zu verwenden; das gleiche gilt für die sonstigen Mittel des Treuhandvermögens im Sinne von § 17.

(2) Aus den Mitteln des Treuhandvermögens werden Darlehen für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt. Zuschüsse dürfen nur in besonderen Fällen gegeben werden. Bergarbeiterwohnungen im Sinne dieses Gesetzes sind die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen, die für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (§ 4) durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden.

(3) Die Darlehen sind für die nachstellige Finanzierung zu gewähren. Sie können auch zusätzlich für die erststellige Finanzierung gewährt werden, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes es erfordern. Sie können ausschließlich für die erststellige Finanzierung gewährt werden, wenn im übrigen die Finanzierung gesichert ist.

(4) Ein Darlehen wird ohne Rücksicht auf den Rang seiner dinglichen Sicherung für die nachstellige Finanzierung im Sinne von Absatz 3 gewährt,

a) wenn das Darlehen der Schließung einer Finanzierungslücke dient, die auch bei einem in angemessener Höhe gesicherten

Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes, der Kohlenbergbauunternehmen, des Bauherrn oder sonstiger Art noch verbleibt, und

b) wenn die Verzinsung für das Darlehen aus dem Ertrag erst nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der sonstigen Kapitalkosten aufzubringen ist.

Ein Darlehen wird für die erststellige Finanzierung gewährt, wenn es im Rahmen der für Realkreditinstitute geltenden Beleihungsgrenzen dinglich gesichert wird und wenn die Bedingungen des Darlehens marktüblich sind.

(5) Die Mittel können in einzelnen Fällen auch für die Finanzierung sonstiger notwendiger Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar der Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau dienen, namentlich für die Finanzierung von Wohnheimen und von Gemeinschaftsanlagen, die für die Bergarbeiterwohnungen erforderlich sind.

§ 3

Bauherren

Für den Kreis der Bauherren, denen Mittel des Treuhandvermögens zum Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden können, findet § 21 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) Anwendung mit der Maßgabe, daß bevorzugt als Bauherren zu berücksichtigen sind:

a) versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums selbst oder durch einen Bauträger schaffen;

b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und Kohlenbergbauunternehmen, die Bergarbeiterwohnungen durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung ihrer kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Gebäude schaffen, wenn bereits vor der Zerstörung oder Beschädigung die Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten waren; § 21 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes findet auf Kohlenbergbauunternehmen insoweit keine Anwendung;

c) Bauherren, die Bergarbeiterwohnungen schaffen und in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts versicherungspflichtigen Arbeitnehmern des Kohlenbergbaues überlassen, und Wohnungsbaugenossenschaften, die Bergarbeiterwohnungen schaffen und auf Grund eines Nutzungsvertrages versicherungspflichtigen Arbeitnehmern des Kohlenbergbaues mit Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft überlassen.

§ 4

Wohnungsberechtigte

(1) Wohnungsberechtigt im Kohlenbergbau sind:

a) versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues;

b) ehemalige versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes oder infolge Arbeitsunfalls aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden mußten oder die nach mindestens fünfjähriger Beschäftigung ohne ihr Verschulden gegen ihren Willen ausgeschieden sind;

c) Witwen der vorgenannten Arbeitnehmer.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnungsberechtigte, die in den durch die Verordnung bezeichneten Gebieten eine Bergarbeiterwohnung bewohnen, die Wohnungsberechtigung für diese Wohnung nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verlieren, wenn sie nach Ablauf von fünf Jahren aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden. In der Verordnung dürfen nur solche Gebiete bezeichnet werden, in denen in zumutbarer Entfernung von den Bergarbeiterwohnungen nicht mehr als ein Kohlenbergbauunternehmen tätig ist.

§ 5

Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen

(1) Bei der Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens ist sicherzustellen, daß die Bergarbeiterwohnungen ständig nur von Wohnungsberechtigten oder von Familien bewohnt werden, deren Haushaltungsvorstand wohnungsberechtigt ist oder zu deren Hausstand ein Familienmitglied gehört, das wohnungsberechtigter Arbeitnehmer (§ 4 Absatz 1 Buchstabe a) ist. Sicherzustellen ist auch, daß Wohnungsberechtigte, die ihre

Wohnung durch Kriegsfolgen verloren haben, namentlich Heimatvertriebene, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Zweckbindung gemäß Absatz 1 soll in der Regel durch eine Dienstbarkeit oder bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen durch Ausgabe als Reichsheimstätte im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291) gesichert werden.

(3) Die Vermietung oder Überlassung einer Bergarbeiterwohnung darf nicht von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber im Kohlenbergbau abhängig gemacht werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 6

Ausnahmen von der Zweckbindung

(1) Der Eigentümer einer Bergarbeiterwohnung oder der sonstige Verfügungsberechtigte kann die Wohnung an einen Nichtwohnungsberechtigten vermieten oder überlassen, wenn hierdurch für einen wohnungsberechtigten Arbeitnehmer (§ 4 Absatz 1 Buchstabe a) eine andere Wohnung frei gemacht wird, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten ist. Die Zweckbindung nach § 5 Absatz 1 ruht in diesem Falle nur, solange die Bergarbeiterwohnung dem Nichtwohnungsberechtigten vermietet oder überlassen ist.

(2) Die Eigentümer von Bergarbeiterwohnungen und die sonstigen Verfügungsberechtigten können die Wohnungen an Wohnungsuchende, die nicht wohnungsberechtigt sind, vermieten oder überlassen, wenn ein örtlicher Wohnungsbedarf für Wohnungsberechtigte nicht mehr vorhanden ist, namentlich wenn in zumutbarer Entfernung von den Bergarbeiterwohnungen eine Gelegenheit zur Beschäftigung im Kohlenbergbau wegfällt.

(3) Die Zweckbindung nach § 5 Absatz 1 schließt nicht aus, daß der Wohnungsinhaber einen Teil seiner nicht unterbelegten Wohnung an einen Nichtwohnungsberechtigten untervermietet oder überläßt.

§ 7

Wohnraumbewirtschaftung

(1) Die Bergarbeiterwohnungen sind nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften an Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zuzuteilen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ist eine Bergarbeiterwohnung bezugsfertig oder frei geworden, so kann der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte der Wohnungsbehörde innerhalb einer Woche einen Wohnungsberechtigten, im Falle des § 6 Absatz 1 einen Nichtwohnungsberechtigten, bezeichnen, dem die Wohnung vermietet oder überlassen werden soll. Die Frist kann auf begründeten Antrag durch die Wohnungsbehörde verlängert werden. Die Wohnungsbehörde kann gegen die Vermietung oder Überlassung innerhalb einer Woche, nachdem ihr die Bezeichnung zugegangen ist, Einwendungen erheben, wenn die beabsichtigte Vermietung oder Überlassung diesem Gesetz widerspricht oder wenn die Unterbringung anderer Wohnungsberechtigter, namentlich wohnungsberechtigter Arbeitnehmer (§ 4 Absatz 1 Buchstabe a), dringlicher ist. Die Interessen eines Kohlenbergbauunternehmens, das Mittel für den Bau der Wohnungen gewährt hat, sind hierbei zu berücksichtigen. Erhebt die Wohnungsbehörde nicht innerhalb der Frist Einwendungen oder ist endgültig entschieden, daß die Einwendungen unbegründet sind, so gilt die Vermietung oder Überlassung der Bergarbeiterwohnung als genehmigt.

(3) Einem wohnungsberechtigten Bauherrn ist für den Eigenbedarf die von ihm ausgewählte Wohnung zuzuteilen. Einem nicht wohnungsberechtigten privaten Bauherrn, der mindestens vier Bergarbeiterwohnungen schafft und einen wesentlichen Beitrag für die Finanzierung leistet, ist eine dieser Wohnungen für den Eigenbedarf nach seiner Auswahl zuzuteilen. Für die Zuteilung an den Bauherrn gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Wohnungsbehörde nur zu prüfen hat, ob ein Anspruch auf Zuteilung besteht.

(4) Die Bergarbeiterwohnungen können in den Fällen des § 6 Absatz 2 und 3 nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften Nichtwohnungsberechtigten zugeteilt werden.

§ 8

Mieterschutz

Die Bergarbeiterwohnungen unterliegen dem Mieterschutz. Die Vorschriften der §§ 20 bis 23 b des Mieterschutzgesetzes sind unter Berücksichtigung der sich aus § 5 Absatz 3

ergebenden Abweichungen entsprechend anzuwenden. Dem Vermieter stehen jedoch die Rechte aus den §§ 20 bis 23 b des Mieterschutzgesetzes nicht zu, solange die Bergarbeiterwohnung einer in § 5 Absatz 1 bezeichneten Person oder Familie vermietet oder überlassen ist.

§ 9

Einzelne Wohnräume

Die in den §§ 2 bis 8 für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend.

TEIL II

Verfahrensvorschriften

§ 10

Erhebung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird durch die Bundesfinanzbehörden erhoben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erhebung der Abgabe durch die Bundesfinanzbehörden und die Weiterleitung des Aufkommens zu erlassen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

§ 11

Verteilung der Mittel

(1) Der Bundesminister für Wohnungsbau entscheidet nach Beratung mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, mit der Deutschen Kohlenbergbauleitung, den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und den wohnungswirtschaftlichen Spitzenverbänden über:

a) die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Kohlenbezirke;
b) die Zuweisung der bei einer Treuhandstelle verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens an eine andere Treuhandstelle;
c) die vordringliche Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau innerhalb der einzelnen Kohlenbezirke nach Schwerpunkten.

(2) Der Bundesminister für Wohnungsbau kann zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes Auflagen über die Verwendung der Mittel des Treuhandvermögens erteilen.

§ 12

Treuhandstellen

Der Bundesminister für Wohnungsbau stellt das Aufkommen aus der Abgabe den von ihm mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragten Stellen (Treuhandstellen) zur Verfügung. Die Treuhandstellen werden dem Bundesminister für Wohnungsbau von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, vorgeschlagen.

§ 13

Bezirksausschuß

(1) In den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, wird für jeden Kohlenbezirk von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde ein Bezirksausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau gebildet.

(2) Der Bezirksausschuß besteht aus:

einem Vertreter der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der für die Arbeit zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der für die Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der Deutschen Kohlenbergbauleitung,

einem Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen,

einem Vertreter der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und

einem Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(3) Im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk gehört dem Bezirksausschuß ferner ein Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an.

(4) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Kohlenbergbauunter-

nehmen auf Vorschlag der Kohlenbergbauunternehmen oder ihrer sozialpolitischen Vertretung, den Vertreter der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues auf Vorschlag der sozialpolitischen Vertretung der Arbeitnehmer und den Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(5) Zu den Sitzungen des Bezirkausschusses kann der Bundesminister für Wohnungsbau einen Vertreter zur beratenden Mitwirkung entsenden.

(6) Ein Beschluß des Bezirksausschusses kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für den Beschluß stimmen.

(7) Der Bezirksausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben des Bezirksausschusses

(1) Der Bezirksausschuß stellt für den Kohlenbezirk einen Plan über den örtlichen Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens für den Bau von Bergarbeiterwohnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes auf. Der Plan kann unter Berücksichtigung der Schwerpunkte (§ 11 Absatz 1 Buchstabe c) namentlich die Anzahl der an bestimmten Orten zu schaffenden Bergarbeiterwohnungen, ihre Wohnformen und Eigentumsformen sowie eine überschlägige Aufteilung der Mittel des Treuhandvermögens enthalten.

(2) Der Plan ist in das Wohnungsbauprogramm des Landes (§ 13 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) einzufügen. Die in dem Plan vorgesehenen Mittel des Treuhandvermögens sind dabei zusätzlich zu veranschlagen und dürfen nicht zu einer Verringerung der sonstigen für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten öffentlichen Mittel führen.

(3) Die Bewilligungsstelle und die Treuhandstelle haben dem Bezirksausschuß auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 15

Aufgaben der Bewilligungsstelle

Über die Anträge der Bauherren auf Bewilligung von Mitteln des Treuhandvermögens entscheidet nach dem vom Bezirksausschuß aufgestellten Plan eine einzige Bewilligungsstelle innerhalb des Kohlenbezirks. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt diese Bewilligungsstelle. Die oberste Landesbehörde erläßt nach Beratung mit den Bezirksausschüssen zur beschleunigten Durchführung des Bergarbeiterwohnungsbaues auf der Grundlage der Landesbestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren.

§ 16

Aufgaben der Treuhandstelle

(1) Die Treuhandstelle hat das Treuhandvermögen für den Bund getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Sie hat im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung die Maßnahmen zu ergreifen, die der Verwaltung und Erhaltung des Treuhandvermögens dienen. Ein Gewinn aus dem Treuhandvermögen darf nicht ausgeschüttet werden.

(2) Die Treuhandstelle führt die Entscheidungen der Bewilligungsstelle, durch die Mittel des Treuhandvermögens gemäß § 2 bewilligt sind, aus. Sie schließt die Verträge mit den Bauherren ab, verausgabt die Mittel des Treuhandvermögens und sorgt für die Durchführung der Verträge.

§ 17

Treuhandvermögen

(1) Die Treuhandstelle übt die zum Treuhandvermögen gehörenden Rechte in eigenem Namen aus. Sie soll hierbei einen das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz hinzufügen.

(2) Zu dem Treuhandvermögen gehören die Mittel, die der Bundesminister für Wohnungsbau nach § 12 der Treuhandstelle zur Verfügung stellt. Zu dem Treuhandvermögen gehört auch, was die Treuhandstelle auf Grund eines zum Treuhandvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Treuhandvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Treuhandvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Treuhandvermögen bezieht.

(3) Mittel, welche die Treuhandstelle darlehensweise von einem Dritten erhält, gehören nur dann zu dem Treuhandvermögen, wenn der Bundesminister für Wohnungsbau der Darlehensaufnahme zugestimmt hat. Dies gilt namentlich für Darlehen zur Vorfinan-

zierung der Mittel, die der Treuhandstelle vom Bundesminister für Wohnungsbau gemäß § 12 zur Verfügung gestellt werden.

§ 18

Haftung des Treuhandvermögens

(1) Die Treuhandstelle haftet Dritten mit dem Treuhandvermögen nur für Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen; für Verbindlichkeiten aus einem von der Treuhandstelle aufgenommenen Darlehen haftet die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen nur, wenn der Bundesminister für Wohnungsbau der Darlehensaufnahme zugestimmt hat.

(2) Wird in das Treuhandvermögen wegen einer Verbindlichkeit, für welche die Treuhandstelle nicht mit dem Treuhandvermögen haftet, die Zwangsvollstreckung betrieben, so kann der Bund gegen die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 771 der Zivilprozeßordnung Widerspruch, die Treuhandstelle unter entsprechender Anwendung des § 767 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung Einwendungen geltend machen.

(3) Das Treuhandverhältnis erlischt mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Treuhandstelle. Das Treuhandvermögen gehört nicht zur Konkursmasse. Der Konkursverwalter hat das Treuhandvermögen auf den Bund zu übertragen und bis zur Übertragung zu verwalten. Von der Übertragung ab haftet der Bund an Stelle der Treuhandstelle für die Verbindlichkeiten, für welche die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat. Die mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verbundenen Rechtsfolgen treten hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten nicht ein. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

§ 19

Aufsicht über die Treuhandstellen

(1) Die Treuhandstellen unterstehen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Aufsicht des Bundes. Soweit die Treuhandstellen nicht Organe der staatlichen Wohnungspolitik sind, stehen sie diesen hinsichtlich des Treuhandvermögens gleich.

(2) Die Aufsicht wird durch den Bundesminister für Wohnungsbau ausgeübt.

(3) Die Treuhandstellen unterliegen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 20

Weitere Vorschriften über das Treuhandvermögen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Treuhandstellen hinsichtlich des Treuhandvermögens, die Verwaltung des Treuhandvermögens und die Sicherstellung der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen zu erlassen.

TEIL III

Ergänzungs- und Schlußvorschriften

§ 21

Anwendung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Die Bergarbeiterwohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes, auch wenn die Mittel ausschließlich für die erststellige Finanzierung gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 14 bis 16, § 20 Absatz 2 und § 22 Absätze 1 bis 4 und Absatz 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 22

Erweiterung des Anwendungsbereiches

(1) Sollen neben Mitteln des Treuhandvermögens öffentliche Mittel im Sinne von § 3 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes zur Schaffung von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden, so finden auch insoweit die Vorschriften der §§ 3 bis 9 und §§ 13 bis 15 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; die Vorschriften des § 20 Absatz 2 und des § 22 Absätze 1 bis 4 und Absatz 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

a) daß Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind, wenn der Bau von Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues mit öffentlichen Mitteln im Sinne von § 3 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes gefördert wird und Mittel des

Treuhandvermögens neben diesen Mitteln nicht gewährt werden;

b) daß eine Regelung nach Buchstabe a) auf bestimmte Gruppen von Wohnungsberechtigten beschränkt oder auf bestimmte Gruppen von Personen, die künftig als Arbeitnehmer im Kohlenbergbau beschäftigt werden sollen, ausgedehnt wird;

c) daß insoweit die Vorschriften des § 20 Absatz 2 und des § 22 Absatz 1 bis 4 und Absatz 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes nicht anzuwenden sind.

§ 23

Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

(1) In das Erste Wohnungsbaugesetz wird nach § 28 folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) für öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Eigenheime und Kleinsiedlungen sowie für öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen, die in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts geschaffen oder überlassen werden, Vorschriften zu erlassen über:

a) die Wirtschaftlichkeit und ihre Berechnung,

b) die Ermittlung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten und deren Höchstsätze,

c) die zulässige wirtschaftliche Belastung und

d) die Ermittlung, Festsetzung und Begrenzung der Nutzungsentgelte und Mieten."

(2) In § 17 Absatz 2 und 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes wird jeweils das Wort „(Lasten)" gestrichen.

§ 24

Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen

(1) In § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 32) in der Fassung vom 2. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 354) werden die Worte „bis zum Ablauf von 20 Jahren nach ihrer Fertigstellung" gestrichen.

(2) Auf Bergmannswohnungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen finden die Vorschriften des § 5 Absatz 3, des § 7 Absatz 1, 2 und 4 und des § 8 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 25

Beginn und Dauer der Erhebung der Abgabe

Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird vom Beginn des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an auf die Dauer von drei Jahren erhoben.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.